



# Statuten



# STATUTEN DES VEREINS KINDERKRIPPE COCCOLINO

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein Kinderkrippe Coccolino“ besteht ein Verein im Sinne von

Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8143 Stallikon

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 3

Der Verein Kinderkrippe Coccolino hat den Zweck, Eltern, die aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine zusätzliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, eine Kindertagesstätte mit den entsprechenden Mitteln, Personal und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde unterstützt den Verein Kinderkrippe Coccolino beratend und finanziell. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder des Vereins Kinderkrippe Coccolino können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein setzt sich aus Familienmitgliedern, Einzelmitgliedern und Gönnermitgliedern zusammen. Ein Ehepaar, dessen Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, gilt als Familienmitglied, ein allein erziehendes Elternteil gilt als Einzelmitglied. Daneben können auch Personen, welche den Verein aktiv unterstützen wollen, Aktivmitglieder werden. Als Gönnermitglied gelten alle Personen und Unternehmungen, die den Verein finanziell unterstützen.

### Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 100.00 zu leisten. Gönnermitglieder mindestens CHF 50.00.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt erfolgt bei Familienmitglieder und Einzelmitglieder automatisch mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses deren Kinder in der Kinderkrippe auf Ende Kalenderjahr. Gönnermitglieder haben Ihren Austritt schriftlich mitzuteilen. Deren Austritt erfolgt auf Ende Kalenderjahr.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## IV. ORGANE

### Art. 7

Die Organe des Vereins Kinderkrippe Coccolino sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

### Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

### Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Stimmrecht der Mitglieder: jedes Familienmitglied und Einzelmitglied oder Aktivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder sind stimmrechtslos. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## B. Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der

Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines

Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- b) KassierIn
- c) AktuarIn

Ämterkumulation ist zulässig.

### Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## C. Revisionsstelle

### Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Zur Entlastung des Vorstandes wird an der Mitgliederversammlung mind. ein RechnungsrevisorIn gewählt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorin hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revision oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### V. DAS VEREINSVERMÖGEN

#### Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Subventionen Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

#### Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

## Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu kommen, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Stallikon, 26. Januar 2011